



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



ZU IHRER SICHERHEIT

Unfallversichert in der Schule

ZU IHRER SICHERHEIT

Unfallversichert in der Schule

Einleitung

In der Schule dürfen neben dem Lernen Spaß und Spiel nicht zu kurz kommen – ob in der Sportstunde oder auf dem Pausenhof. Für die Eltern ist es wichtig, dass ihre Kinder in der Schule jederzeit gut geschützt sind. Dazu trägt die Schüler-Unfallversicherung maßgeblich bei.

Vorbeugend arbeitet sie gemeinsam mit der Schulleitung daran, dass Unfälle an Schulen möglichst überhaupt nicht erst passieren. Aber ganz ausschließen lassen sich Unfälle nun einmal nicht. Dann kümmert sich die Versicherung darum, dass verletzte Kinder und Jugendliche eine bestmögliche Behandlung und eine optimale medizinische Rehabilitation bekommen.

Nicht zuletzt sorgt die Schüler-Unfallversicherung dafür, dass Lehrerinnen und Lehrer, aber auch Mitschülerinnen und Mitschüler für gesundheitliche Schäden untereinander nicht privat haften müssen. Das ist eine große Errungenschaft. Anders wäre ein sorgenfreies Miteinander im Schulalltag gar nicht möglich.

Über all diese Themen informiert die vorliegende Broschüre anhand von vielen praktischen Beispielen aus dem Schulalltag.

Inhalt

I. Überblick	5
Allgemeines zum Versicherungsschutz	6 - 7
II. Praktische Beispiele rund um den Versicherungsschutz/ Fragen und Antworten	8 - 39
1. Versicherte Personen sowie versicherte Tätigkeiten in Einzelfällen	8
a) Unfälle während der Unterrichtszeit	8
b) Sportunfälle	9
c) Pausen	11
d) Schulessen	12
e) Einkauf von Nahrungsmitteln	13
f) Verlassen des Schulgeländes	13
g) Wegeunfälle	14
h) Arbeitsgemeinschaften / Kurse am Nachmittag	20
i) Schulfeste	21
j) Klassenfahrten / Schülerreisen	22
k) Praktika / Ferienjobs	26
l) Schüleraustausch	27
2. Versicherungsfälle	27
3. Unfallverhütung und Erste Hilfe	28
4. Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung	30
5. Haftung – Sachschäden	35
6. Allgemeines zur Unfallversicherung	37
III. Serviceteil (Ansprechpartner und Adressen)	40-46
Bürgertelefon	47
Impressum	48

I. Überblick

Bundesweit besuchen ca. 10 Millionen Kinder und Jugendliche allgemeinbildende Schulen. Die Schülerinnen und Schüler sind beim Schulbesuch durch die gesetzliche Unfallversicherung umfassend abgesichert.

Gerade für Eltern ist es wichtig, sich darüber zu informieren, bei welchen Aktivitäten rund um die Schule ihre Kinder unter dem Schutz der Schüler-Unfallversicherung stehen. Schülerinnen und Schüler sind während des Unterrichts und auf den direkten Schulwegen versichert. Viele Fragen gibt es aber über diesen „klassischen“ Bereich hinaus:

- Was ist mit Fahrgemeinschaften unter den Eltern?
- Ist ein Kind auch auf dem Weg in den Hort bzw. Schülerladen versichert?
- Wie sieht es mit Klassenfahrten und Ausflügen aus? Welche konkreten Tätigkeiten stehen dabei unter Versicherungsschutz und welche vielleicht nicht?
- Was passiert, wenn ein Kind unerlaubt das Schulgelände verlässt?
- Sind Schülerinnen und Schüler auch während eines Praktikums oder Ferienjobs versichert?

Auch Lehrkräfte sind oft nicht sicher, ob der Versicherungsschutz der Schülerinnen und Schüler an ihre Aufsichtspflicht gekoppelt ist. Gerade auf Wegen im Zusammenhang mit einer Hortbetreuung fragen sie, ob die Kinder begleitet werden müssen, damit Versicherungsschutz besteht.

Allgemeines zum Versicherungsschutz

Versichert sind Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender und berufsbildender Schulen.

Zu den allgemeinbildenden Schulen zählen z. B.

- Grund-, Haupt- und Förderschulen,
- integrierte Sekundarschulen,
- Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien sowie
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges.

Berufsbildende Schulen sind z. B.

- Berufsschulen und Berufsfachschulen,
- Fachschulen und Fachoberschulen sowie
- Fachakademien.

Es spielt keine Rolle, ob die Schule öffentlich oder privat betrieben wird.

Schülerinnen und Schüler sind während des Schulbesuches gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Unterricht und die Pausen. Versichert ist auch die Teilnahme an Betreuungsmaßnahmen, die unmittelbar vor oder nach dem Unterricht stattfinden und im Zusammenwirken mit der Schule durchgeführt werden.

Versichert ist darüber hinaus alles, was als **schulische Veranstaltung** gilt, sich also im „**organisatorischen Verantwortungsbereich**“ der Schule ereignet. Es muss sich um eine offiziell genehmigte Veranstaltung der Schule handeln. Dann besteht Versicherungsschutz **auch außerhalb der Unterrichtszeiten oder an anderen Orten**.

Der Versicherungsschutz umfasst danach

- die Teilnahme an Wanderungen, Ausflügen, Besichtigungen, Theaterbesuchen, Schullandheimaufenthalten,
- den Besuch von schulischen Arbeitsgemeinschaften, Neigungs- und Fördergruppen,
- die Tätigkeit in der Schülermitverwaltung,
- die Teilnahme an rechtlich vorgeschriebenen Maßnahmen für die Aufnahme an Schulen.

Außerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Schule besteht kein Versicherungsschutz. Die Schülerinnen bzw. Schüler sind z. B. nicht versichert, wenn sie

- Hausaufgaben erledigen,
- am Nachhilfeunterricht teilnehmen – es sei denn, dieser wird als schulische Veranstaltung durchgeführt,
- andere private Tätigkeiten ausüben (wie z. B. Schlafen und Essen auf einer Klassenfahrt).

Der Versicherungsschutz ist für die Schülerinnen und Schüler beitragsfrei.

II. Praktische Beispiele rund um den Versicherungsschutz/Fragen und Antworten

1. Versicherte Personen sowie versicherte Tätigkeiten in Einzelfällen

a) Unfälle während der Unterrichtszeit

Schülerinnen und Schüler sind während des Unterrichts gesetzlich unfallversichert.

Sind Schülerinnen und Schüler auch während einer Freistunde versichert?

Ja. In unterrichtsfreien Zeiten (Freistunden) besteht grundsätzlich Versicherungsschutz, wenn die Schülerinnen und Schüler sich bis zur Fortsetzung des Unterrichts auf dem Schulgelände aufhalten.

Steht Förderunterricht in Förderklassen oder -gruppen unter Versicherungsschutz?

Sobald der Förderunterricht als schulische Veranstaltung durchgeführt wird, sind die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler versichert. Es besteht kein gesetzlicher Versicherungsschutz bei Förderunterricht in außerschulischen Institutionen bzw. solchen, die nicht unter dem organisatorischen Verantwortungsbereich der jeweiligen Schule stehen.

Sind Schülerinnen und Schüler versichert, die zur Vorbereitung eines Klassenfestes in Absprache mit der Lehrkraft am Vormittag während der Unterrichtszeit einkaufen gehen?

Ja. Wenn Schülerinnen und Schüler aufgrund eines Auftrags der Lehrkraft für ein Klassenfest während des Unterrichts einkaufen gehen und hierbei einen Unfall erleiden, sind sie gesetzlich unfallversichert.

Sind Schülerinnen und Schüler versichert, wenn sie trotz Krankschreibung am Unterricht teilnehmen?

Ja. Schülerinnen und Schüler, die trotz Krankschreibung zur Schule kommen, um dort am Unterricht teilzunehmen oder Klausuren mitzuschreiben, stehen unter dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Dies gilt auch für Jugendliche, die ihren Krankenschein zur Schule bringen oder sich von der Lehrkraft Hausaufgaben geben lassen. Kommen diese Schülerinnen und Schüler jedoch aufgrund privater Belange in die Schule (z.B. um Freunde zu besuchen), sind sie nicht versichert.

b) Sportunfälle

Häufig müssen Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Sportunterrichts gemeinsam eine Schwimmhalle oder einen Sportplatz außerhalb des Schulbereichs aufsuchen. Besteht hierbei auch Versicherungsschutz z. B. für jene Jugendliche, die diesen Weg mit einem Fahrrad oder eigenem motorisiertem Fahrzeug (PKW, Motorroller) zurücklegen?

Ja. Die gesetzliche Unfallversicherung schreibt kein bestimmtes Beförderungsmittel vor. Somit sind auch Schülerinnen und Schüler versichert, die sich mit dem eigenen Fahrzeug zum Sportgelände begeben und von dort aus anschließend wieder zurück zum Unterricht oder direkt nach Hause fahren.

Sind Schülerinnen und Schüler versichert, wenn im Sportunterricht das Warmlaufen auf den öffentlichen Bürgersteig verlegt wird?

Ja, auch Erweiterungsgelände, wie z. B. öffentliche Gehsteige, werden mit ihrer Einbeziehung in den Sportunterricht zum Schulgelände. Die sich dort aufhaltenden Schülerinnen und Schüler sind versichert.

Sind Schülerinnen und Schüler auch versichert, wenn sie eine Mitschülerin oder ein Mitschüler beim Fußballspielen im Sportunterricht verletzt?

Ja. Versicherungsschutz besteht während des gesamten Sportunterrichts. Es spielt keine Rolle, ob die Verletzung durch andere Kinder verursacht wurde oder das verletzte Kind etwa ein Mitverschulden (z. B. durch ein Foul beim Fußball) trifft.

Ist generell eine Absicherung der Schülerinnen und Schüler gegeben, wenn Risikosport im Unterricht oder auf der Klassenfahrt angeboten wird?

Ja. Unfallversicherungsschutz besteht, wenn z. B. Inline-Skating für die Klasse oder Schule zur Unterrichtstätigkeit erklärt wird und damit als schulische Veranstaltung einzustufen ist. Das gleiche gilt für andere risikoreiche Trendsportarten wie z. B. Klettern in Hochseilgärten.

Tipp: Wichtig ist hierbei allerdings, dass die Lehrkraft entweder selbst die hierfür erforderliche Qualifikation besitzt oder eine zuverlässige Person mit dieser Qualifikation ausgewählt. Es sollte auch ein Ersthelfer anwesend sein. Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler verbleibt jedoch bei der Lehrkraft. Außerdem sollten diese Sportarten immer nur mit vollständiger persönlicher Schutzausrüstung ausgeübt werden.

c) Pausen

Während der Pausen besteht auf dem Schulgelände im Allgemeinen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Dies gilt auch, wenn keine oder eine nur unzureichende Beaufsichtigung erfolgt.

Ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn Schülerinnen und Schüler in den großen Pausen auf dem Schulhof auf Inlinern fahren?

Nein. Inline-Skating ist auf dem Schulhof in den Pausen versichert. Versicherungsschutz besteht selbst für solche Tätigkeiten, die von der Schulleitung zwecks Unfallverhütung verboten werden (z. B. Schneeballwerfen).

Sind Schülerinnen und Schüler bei Raufereien/Prügeleien auf dem Schulhof versichert?

Der Versicherungsschutz hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Hierbei spielt sowohl das Alter des Kindes als auch die konkrete gruppenspezifische Situation eine Rolle. Versicherungsschutz besteht, sofern ein schulischer Zusammenhang vorliegt. Hiervon ist bei Kindern und Jugendlichen im Regelfall auszugehen. Auseinandersetzungen von über 18 Jahre alten Schülerinnen und Schülern sind nur versichert, wenn die Gründe für den Streit unmittelbar aus dem Schulbesuch erwachsen sind.

d) Schulessen

Sind Schülerinnen und Schüler auf dem Weg in die Schulmensa versichert?

Ja, der Weg zur Schulkantine ist versichert. Dies gilt für den Weg innerhalb der Schule, wenn sich die Kantine bzw. Mensa auf dem Schulgelände befindet. Versichert sind Schülerinnen und Schüler aber auch, wenn sie das Schulgelände verlassen, um eine fremde Kantine aufzusuchen, wenn dies so geregelt ist (Mitbenutzung der Kantine einer anderen Schule, Vertragsgaststätte).

Besteht Versicherungsschutz auch während des Aufenthalts in der Mensa?

Ja. In der Schüler-Unfallversicherung ist der Aufenthalt in der Kantine versichert. Versicherungsschutz besteht z. B. beim Stolpern oder Ausrutschen auf nassem Boden oder auf Speiseresten und bei Spielereien von Mitschülern während des Essens (z. B. Wurf einer Gabel).

Ist auch die eigentliche Essenseinnahme unfallversichert?

Die Essenseinnahme als solche ist eine höchstpersönliche und keine schulbezogene Handlung und daher in der Regel unversichert. Ausnahmsweise kann z. B. in folgenden Fällen Versicherungsschutz angenommen werden:

- Die unkonzentrierte Essenseinnahme, die zu einem Gesundheitsschaden führt, wird durch besondere schulische Umstände verursacht (z. B. verspätete Rückkehr vom Sportplatz kurz vor der nächsten Unterrichtsstunde).
- Verdorbenes Kantinenessen führt zu einem Gesundheitsschaden; hierfür trägt die Schule die Verantwortung.

e) Einkauf von Nahrungsmitteln

Sind Schülerinnen und Schüler versichert, wenn sie während der Mittagspause das Schulgelände verlassen, um sich in einem Geschäft Nahrungsmittel zu besorgen?

Wege von Schülerinnen und Schüler in der Mittagspause zur Nahrungsaufnahme außerhalb der Schule – nicht das Essen oder der Einkauf selbst – sind unfallversichert. Versicherungsschutz besteht auf zeitlich und entfernungsmäßig angemessenen Wegen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Schule das Verlassen des Schulgeländes ausdrücklich gestattet, stillschweigend duldet oder strikt verboten hat. Das Essen oder der Einkauf muss durch alsbaldigen Verzehr der Nahrungsmittel dazu bestimmt sein, die Lern- und Konzentrationsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers zu erhalten. Es spielt übrigens keine Rolle, ob ein Mittagessen in der Schule angeboten wird oder nicht. Jeder Schülerin und jedem Schüler steht es frei, das Essen an einem persönlich „angenehmen“ Ort einzunehmen.

Das Besorgen von Nahrungsmitteln vor oder nach dem Unterricht gilt als Vor- bzw. Nachbereitungshandlung und ist daher unversichert.

Auch der Kauf von Süßigkeiten ist dem privaten Lebensbereich zuzurechnen und daher unversichert. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Kauf auf dem Schulgelände oder außerhalb erfolgt.

f) Verlassen des Schulgeländes

Beim Verlassen des Schulgeländes unterliegen Schülerinnen und Schüler in der Regel nicht mehr dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule.

Verlassen die Schülerinnen und Schüler in der Pause das Schulgelände, ohne die Wohnung aufzusuchen, kommt es darauf an, welches Ziel sie mit dem Zurücklegen des Weges verfolgen. Dient das Zurücklegen des Weges privaten Interessen, besteht kein Versicherungsschutz (z. B. bei Erledigung privater Besorgungen, privaten Verabredungen, einem Stadtbummel usw.).

Besteht Versicherungsschutz, wenn Schülerinnen und Schüler wegen Störung des Unterrichts verwiesen werden?

Ja, aber der Versicherungsschutz besteht nur, soweit sie das Schulgelände nicht verlassen.

Sind Schülerinnen und Schüler versichert, die nach Hause gehen, um vergessene Hausaufgaben oder ihre Sporttasche zu holen?

Ja. Der während des Unterrichts oder in der Pause zurückgelegte Weg nach Hause ist unfallversichert, wenn vergessene Gegenstände geholt werden, die für schulische Belange im nachfolgenden Unterricht benötigt werden.

g) Wegeunfälle

Versichert sind Schülerinnen und Schüler grundsätzlich auf direkten Wegen zwischen dem häuslichen Bereich und der Schule sowie auf dem Rückweg nach Hause. Die Wege können auch mehrfach am Tag zurückgelegt werden, ohne dass automatisch der Versicherungsschutz entfällt. Versichert sind außerdem mit schulischen Veranstaltungen zusammenhängende Wege.

Der Schulweg sollte der kürzeste und direkteste Weg sein. Es gibt jedoch Situationen, in denen Abweichungen und Umwege ebenfalls versichert sind. Dies ist etwa dann der Fall, wenn

- eine Abweichung vom direkten Weg verkehrsgünstiger oder ungefährlicher ist, beispielsweise wenn für Radfahrer ein Umweg über einen ausgebauten Radweg führt,
- mehrere Schülerinnen oder Schüler beziehungsweise deren Eltern eine Fahrgemeinschaft bilden,
- die berufliche Tätigkeit der Eltern es erfordert, das Kind in fremde Obhut zu geben.

Diese Wege sind ebenfalls versichert.

Kein Versicherungsschutz besteht hingegen,

- solange der Weg aus privaten Anlässen (etwa während eines Einkaufs) unterbrochen wird,
- wenn der Schulweg aus privaten Gründen länger als zwei Stunden unterbrochen wird. Der Rest des Weges ist dann nicht mehr versichert.

Gerade bei Kindern und Jugendlichen sind bei der Beurteilung des Wegeunfallschutzes weniger strikte Maßstäbe anzulegen; vielmehr sind deren Unreife sowie altersspezifische Verhaltensweisen zu berücksichtigen. So hat das Bundessozialgericht z.B. wie folgt entschieden: Ein 8-jähriger Schüler, der mit dem Schulbus nach Hause fährt, aber durch eine Ablenkung zwei Stationen

später als üblich aussteigt und auf dem anschließenden Heimweg verunglückt, hat Anspruch auf Leistungen der Schüler-Unfallversicherung.

Wenn ein Kind mit seinem Freund gemeinsam von dessen Mutter im PKW zur Schule gebracht wird und sie deshalb einen Umweg nimmt, ist es auf diesem Weg auch versichert?

Ja, auch auf Umwegen im Rahmen einer solchen Fahrgemeinschaft sind die Kinder gesetzlich unfallversichert.

Ist es für den Unfallschutz von Bedeutung, ob die Kinder zu Fuß gehen oder mit dem Auto gebracht werden?

Nein. Der Unfallversicherungsschutz besteht unabhängig davon, ob die Kinder zu Fuß gehen oder mit dem Auto gebracht werden. Entwicklungspädagogisch kann die Wahl bestimmter Verkehrsmittel nicht ratsam sein. So ist es aus Gründen der Unfallverhütung nicht angezeigt, dass jüngere Kinder das Fahrrad benutzen. Verkehrserzieher empfehlen, dass die Kinder erst mit dem Fahrrad zur Schule fahren sollten, wenn sie die Fahrradprüfung in der 4. Klasse erfolgreich absolviert haben. Aber auch vorher wären sie gesetzlich unfallversichert. Für das Bestehen des Versicherungsschutzes ist es ferner unerheblich, ob das Kind alleine zur Schule oder in den Hort kommt oder in Begleitung.

Besteht auch Versicherungsschutz, wenn Schülerinnen und Schüler vom Schulwegplan abweichen ?

Der Schulwegplan zeigt – jeweils für den Einzugsbereich der Schule – die für die Schülerinnen und Schüler sichersten und angenehmsten Wege zur Schule auf und macht auf gefährliche Stellen oder Strecken aufmerksam. Versicherungsschutz kann aber auch auf abweichenden Wegen bestehen (z. B. Fahrgemeinschaften).

Sind Schülerinnen und Schüler versichert, wenn sie zur Betreuung vor dem eigentlichen Unterrichtsbeginn in die Schule gebracht werden?

Ja. Schülerinnen und Schüler stehen unter Versicherungsschutz, wenn sie an Betreuungsmaßnahmen teilnehmen, die unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule bzw. im Zusammenwirken mit dieser durchgeführt werden. Versichert sind auch die Wege von und zum Betreuungsangebot (z. B. Hort, Schülerladen).

Besteht auch Versicherungsschutz, wenn Schülerinnen und Schüler nach dem Unterricht nicht nach Hause, sondern in einen Hort gehen?

Es besteht Versicherungsschutz auf dem Weg von der Schule zum Schülerhort, während des Aufenthalts dort und auch auf dem anschließenden Nachhauseweg. Der Versicherungsschutz hängt nicht davon ab, ob die Schülerinnen und Schüler auf dem Weg von Lehrkräften oder Erzieherinnen und Erziehern begleitet werden oder nicht. Unerheblich ist auch, ob sich der Hort auf dem Schulgelände oder außerhalb befindet.

Sind Kinder auch versichert, wenn sie den Schulbus verpasst haben?

Ja. Kinder sind auf dem unmittelbaren Hin- und Rückweg zur und von der Schule versichert, auch wenn der Weg nicht in der gewohnten Weise zurückgelegt werden kann.

Wie verhält es sich bei Wartezeiten von Schülerinnen und Schülern vor oder nach dem Unterricht?

Wartezeiten vor Unterrichtsbeginn oder nach Schulschluss, die aufgrund bestimmter Abfahrtszeiten öffentlicher Verkehrsmittel oder Schulbussen entstehen, sind versichert. Während der Wartezeit stehen alle Betätigungen – insbesondere auch Spielereien – unter Versicherungsschutz, die den Verhaltensweisen von Schülerinnen und Schülern des jeweiligen Alters entsprechen.

Sind Schülerinnen und Schüler versichert, die nach der Schule wegen der Berufstätigkeit der Eltern mit einem Mitschüler zu ihm oder zu den Großeltern nach Hause gehen und dort den Nachmittag verbringen, bis sie ein Elternteil dort abholt?

Ja. Versicherungsschutz besteht, wenn Schülerinnen und Schüler vom direkten Schulweg abweichen, weil sie wegen der Berufstätigkeit ihrer Eltern fremder Obhut anvertraut werden. Der Weg zur Wohnung von Mitschülerinnen und Mitschülern bzw. der Großeltern und der weitere Weg nach Hause sind daher versichert. Dies gilt unabhängig davon, wie lange der – unversicherte – Aufenthalt in der „fremden“ Wohnung dauert.

Sind Schülerinnen und Schüler versichert, wenn sie von der Lehrkraft vor dem offiziellen Ende der Stunde aus der Klasse entlassen werden?

Ja. Auch wenn der Unterricht vorzeitig beendet wird, besteht für die Schülerinnen und Schüler Versicherungsschutz im Schulbereich und auf dem sich anschließenden Heimweg.

Sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Schulwegbegleitdienstes unfallversichert?

Es gibt sogenannte „Lauf- bzw. Walking-Busse“. Hierbei werden auf einer festgelegten Route mit „Haltestellen“ Schulkinder „eingesammelt“, die gemeinsam zu Fuß zur Schule bzw. nach dem Unterricht zu Fuß nach Hause gehen. Begleitet werden die Kinder ab der ersten Haltestelle z. B. von ehrenamtlich tätigen Eltern oder Großeltern, die die Kinder beaufsichtigen und begleiten (Schulwegbegleitdienst). Sowohl die Kinder als auch die begleitenden Erwachsenen genießen in diesem Fall gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Im Rahmen von Fahr- oder Laufgemeinschaften sind „Um- bzw. Abwege“ grundsätzlich unbedeutend. Nicht versichert sind dagegen private Unterbrechungen auf dem Schulweg, um z. B. mit der Gruppe eine Eisdielen am Weg aufzusuchen.

Sind Kinder und Jugendliche versichert, wenn Sie als Verkehrshelfer (Schülerlotsen) tätig sind ?

Ja. Schülerinnen und Schüler sind bei ihrer Tätigkeit als Schülerlotse unfallversichert. Dies gilt auch für Eltern, die ehrenamtlich als Schulweghelfer tätig sind (siehe auch Hinweise zum Ehrenamt auf Seite 45).

Besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen eines geöffneten Schulhofs zur öffentlichen Nutzung?

Das Spielen auf dem Schulhof während der zur öffentlichen Nutzung freigegebenen Zeiten steht außerhalb der schulischen Verantwortung. Es ist daher nicht in die Schüler-Unfallversicherung einbezogen. Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler nach Unterrichtschluss zum Spielen auf dem Schulhof, so wird dadurch der Schulweg unterbrochen, da eine private Handlung eingeschoben wird. Wird der Schulweg innerhalb von zwei

Stunden wieder aufgenommen, ist der weitere Weg versichert. Etwas anderes gilt, wenn nach dem Unterricht die Wartezeit auf ein Verkehrsmittel überbrückt werden soll. In dieser Zeit ist adäquates Verhalten der Schülerinnen und Schüler, wie Spielen auf dem Schulhof, versichert.

h) Arbeitsgemeinschaften/Kurse am Nachmittag

Oft bieten die Schulen zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen und bei Bedarf in den Schulferien sogenannte außerunterrichtliche Angebote an. Dies geschieht in Kooperation mit vielfältigen Partnern, insbesondere dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports, der Kultur, aber auch mehreren Schulen untereinander.

Es handelt sich hierbei um schulische Veranstaltungen. Schülerinnen und Schüler stehen während der Teilnahme an diesen außerunterrichtlichen Angeboten unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die mit dem Besuch dieser Angebote in Zusammenhang stehenden unmittelbaren Wege, z. B. der Weg von der regulär besuchten Schule zur Sporthalle einer anderen Schule und von dort nach Hause, sind ebenfalls versichert.

Sind Schülerinnen und Schüler bei der Teilnahme an einer Fußball-AG versichert, wenn das Training auf dem Gelände des Sportvereins stattfindet?

Ja, wenn es sich um eine von der Schule eingerichtete und unter Beteiligung einer Lehrkraft durchgeführte Arbeitsgemeinschaft handelt, sind die Schülerinnen und Schüler bei der Teilnahme versichert. Es darf sich nur nicht um reinen Vereinssport handeln.

Besteht auch Versicherungsschutz, wenn Mitglieder einer Theater-AG am Wochenende proben?

Ja. Arbeitsgemeinschaften der Schule sind schulische Veranstaltungen. Deshalb ist auch die Theaterprobe am Wochenende versichert.

Besteht Versicherungsschutz bei Erledigung von Hausaufgaben?

Die Erledigung von Hausaufgaben im häuslichen Bereich ist nicht versichert. Vielmehr muss es sich um eine von der Schule organisierte und durchgeführte Hausaufgabenbetreuung handeln.

i) Schulfeste

Sind Schülerinnen und Schüler bei allen Schulfesten versichert?

Schulfeste unterliegen dem Unfallversicherungsschutz. Sie müssen jedoch unter Leitung und Verantwortung der Schule stehen. Von den Schülerinnen und Schülern selbst organisierte Schulfeste sind dagegen nicht versichert. Daran ändert sich auch nichts, wenn Lehrkräfte zeitweise teilnehmen.

Viele Abiturienten führen in jedem Jahr einen „Abi-Streich“ durch. Gilt der Versicherungsschutz auch für diesen „Abi-Streich“ und seine Vorbereitung?

Der Abi-Streich ist für die ausführenden und teilnehmenden Schülerinnen und Schüler nur dann versichert, wenn die Schulleitung vorab über ihn informiert wurde und ihn gebilligt hat.

j) Klassenfahrten / Schülerreisen

Schülerinnen und Schüler stehen in aller Regel während Klassenfahrten und Schullandheimaufenthalten unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Wichtigste Voraussetzung für den Versicherungsschutz auf Reisen ist, dass es sich um eine schulische Veranstaltung handelt. Die Reise muss erkennbar im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule liegen. Die Fahrt muss von der Schule geplant, organisiert, durchgeführt und beaufsichtigt werden. Sie kann auch in den Ferien stattfinden. Unschädlich ist auch, wenn die Klassenfahrt ins Ausland führt.

Bei Klassenfahrten gibt es keinen Versicherungsschutz „rund um die Uhr“. Versichert sind alle Tätigkeiten, die im direkten Zusammenhang mit der schulischen Veranstaltung stehen:

- An- und Abreise,
- das komplette gemeinschaftlich bestrittene und beaufsichtigte Freizeitprogramm, z. B. der gemeinsame Schwimmbad- oder Museumsbesuch im Klassenverband.

Nicht versichert sind Tätigkeiten, die zum persönlichen Lebensbereich der Schülerinnen und Schüler gehören:

- Essen, Trinken,
- Körperpflege, Toilettenbesuch,
- Nachtruhe.

Sie gelten als private Tätigkeiten und fallen damit in die Zuständigkeit der gesetzlichen oder privaten Krankenkasse. Die Abgrenzung des persönlichen vom versicherten schulisch geprägten Bereich kann letztlich nur für den Einzelfall verbindlich entschieden werden.

Unter welchen Bedingungen können während einer Klassenfahrt private Tätigkeiten ausnahmsweise versichert sein?

Ursache des eingetretenen Unfalls müssen besondere Gefahrenmomente sein, die dem Jugendlichen zu Hause nicht begegnet wären.

Derartige besondere Gefahrenmomente sind z. B.

- nicht abgesicherte Gefahrenstellen im Bereich der Übernachtungsstätte oder
- verdorbenes angebotenes Essen.

Wie sieht die Absicherung für Schülerinnen und Schüler aus, wenn ihnen bei einer unerlaubten oder gefährlichen Handlung auf der Klassenfahrt etwas zustößt?

Es handelt sich bei unbeaufsichtigten privaten Aktionen (z. B. unerlaubtes Verlassen der Unterkunft) nicht um Tätigkeiten im Rahmen der schulischen Veranstaltung. Sie sind somit grundsätzlich nicht durch die Schüler-Unfallversicherung abgesichert. Für diese Fälle tritt dann die Krankenversicherung ein. Ausnahmsweise kann im Einzelfall Unfallversicherungsschutz bestehen. Hierbei werden sowohl die auf dem natürlichen Spieltrieb als auch auf einer Gruppendynamik beruhenden Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt.

Das Bundessozialgericht hat z. B. in den folgenden beiden Fällen Unfallversicherungsschutz anerkannt:

- Ein 15-jähriger Schüler wird während der Nachtruhe nach einer Handtuchschlacht im Rahmen einer Rangelei von einem Mitschüler getreten und erleidet eine schwere Bauchverletzung. Die gemeinsame Unterbringung auf einer Klassenfahrt sei noch vom organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule erfasst.

Gerade bei Schülern im Pubertätsalter seien außerdem Raufereien Ausfluss typischer gruppendynamischer Verhaltensweisen. Übermütige und bedenkenlose Neckereien und Rangeleien hätten hier zu ungewollten Reaktionen und Verletzungen geführt.

- Ein 17-jähriger Schüler wird von seinen Mitschülern nach einer Rangelei in seinem Zimmer eingesperrt. Beim Versuch, vom Fenster in das benachbarte Mädchenzimmer herüberzuklettern, stürzt er ab und verletzt sich schwer. Auch wenn hier ein vernunftwidriges und gefahrbringendes Verhalten vorliege, sei der Schüler durch einen gruppendynamischen Prozess in diese Situation gebracht worden.

Wie weit geht die Aufsichtspflicht der Lehrkräfte auf Klassenfahrten?

Diese Frage lässt sich nicht allgemeinverbindlich beantworten. Die Aufsichtspflicht von Lehrkräften ergibt sich unter anderem aus den Schulgesetzen und -verordnungen sowie Verwaltungsvorschriften der einzelnen Bundesländer.

Im Übrigen ergibt sich aus den Umständen und der besonderen Situation, was von der Lehrkraft im Einzelfall gefordert wird. Grenzen der Aufsichtspflicht werden durch das praktische Leben gesetzt; die Aufsicht lässt sich nur im Rahmen des Möglichen wahrnehmen. So kann die Aufsichtsperson nicht an allen Stellen zugleich sein. Sie erfüllt ihre Pflicht, wenn sie Stichproben vornimmt, von Zeit zu Zeit ihren Platz wechselt und im Übrigen das Gesamtgeschehen im Auge behält. Bei den Schülerinnen und Schülern soll niemals das Gefühl aufkommen, sie seien völlig unbeaufsichtigt und könnten machen, was sie wollen.

Allgemein gilt für die Nachtruhe Folgendes: Die betreffenden Aufsichtspersonen müssen darauf achten, dass alle Schülerinnen und Schüler zu einer bestimmten Zeit in den Schlafräumen sind und dass in diesen Schlafräumen die vorgeschriebene Ordnung eingehalten wird. Eine Überwachung der Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler in den Schlafräumen während der Nacht ist hingegen nur erforderlich, wenn hierzu ein besonderer Anlass besteht.

Für Lehrkräfte besteht auf Klassenfahrten keine Aufsichtspflicht, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt, dass die Kinder in bestimmten Fällen ohne Aufsicht sein dürfen, beispielsweise bei Ausflügen in Kleingruppen in die Stadt.

Ausnahmsweise können auch private Tätigkeiten unfallversichert sein, wenn die Aufsicht der Betreuer nicht engmaschig genug war.

Sind auch Auslandsfahrten versichert?

Ja. Der in Deutschland bestehende Versicherungsschutz wird für die Dauer des Aufenthalts im Ausland „mitgenommen“. In Ländern der Europäischen Gemeinschaft und weiteren europäischen Nachbarländern werden auf Grundlage von Abkommen bei Unfällen Sachleistungen zu Lasten der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung erbracht. Der Leistungsumfang entspricht dabei in der Regel dem des Inlands.

Zu empfehlen ist bei Auslandsaufenthalten jedoch ein ergänzender privater Krankenversicherungsschutz. Einige Ärzte und Institutionen im Ausland erbringen die medizinische Versorgung nur unter den Bedingungen eines privaten Behandlungsvertrages. Somit können höhere Heilbehandlungskosten entstehen, die die gesetzlichen Unfallversicherungsträger nicht übernehmen können.

k) Praktika / Ferienjobs

Die verpflichtenden Praktika von Schülerinnen und Schülern sollen eine Hilfestellung zur Berufsorientierung bieten. Diese Praktika sind als Schulveranstaltung gesetzlich unfallversichert. Auch Praktika im Ausland sind nach Schulrecht möglich und können unter Versicherungsschutz stehen. In einem solchen Fall setzen Sie sich am besten mit der zuständigen Unfallkasse in Verbindung, so dass im Vorfeld der Versicherungsschutz geklärt werden kann (Adressen siehe Serviceteil).

Sind Schülerinnen und Schüler gesetzlich unfallversichert, wenn sie ein Berufspraktikum aus Eigeninitiative in den Schulferien machen?

Ja, Unfallversicherungsschutz für das Praktikum besteht, allerdings nicht über die Schule, sondern über den Praktikumsbetrieb. Da die Schülerinnen und Schüler in diesem Fall wie Arbeitnehmer tätig werden, ist die Fach-Berufsgenossenschaft des Betriebes zuständig, in dem das Praktikum geleistet wird.

Stehen Schülerinnen und Schüler auch bei einem Ferienjob unter Versicherungsschutz?

Ja. Ferienjobs von Schülerinnen und Schülern sind versichert. Hierfür ist ebenfalls die Berufsgenossenschaft des Unternehmens zuständig.

Nicht versichert über die deutsche gesetzliche Unfallversicherung ist, wer einen Ferienjob oder ein freiwilliges Praktikum im Ausland annimmt. Das gilt in der Regel auch dann, wenn es sich bei dem Arbeitgeber um ein deutsches Unternehmen handelt. Betroffene sollten sich deshalb schon vor der Abreise über die Absicherung gegen Arbeitsunfälle im Gastland informieren.

1) Schüleraustausch

Deutsche Schülerinnen und Schüler, die an einem schulischen Austauschprogramm teilnehmen und im Klassenverband ins Ausland fahren, sind nach deutschem Recht auch im Ausland versichert. Dabei genießen sie bei allen schulischen Tätigkeiten, die im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule liegen, den Schutz der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung. Die individuelle Unterbringung der Schülerinnen und Schüler bei Gasteltern lässt sich schwer in einen versicherten und unversicherten Teil aufspalten. Vor dem Hintergrund der angestrebten Kontaktpflege mit den Gasteltern und der Sprachförderung können daher ausnahmsweise auch private Unternehmungen innerhalb der Gastfamilie versichert sein. Es kommt immer auf den Einzelfall an. Vorsorglich sollte daher jeder Unfall im Zusammenhang mit einem Schüleraustausch der zuständigen Unfallkasse gemeldet werden (Adressen siehe Serviceteil).

Ausländische Austauschschülerinnen und -schüler sind in der Regel während ihres Aufenthaltes in Deutschland nicht versichert, sie bringen den Versicherungsschutz ihres Heimatlandes mit. Nur ausnahmsweise kann Versicherungsschutz bestehen, wenn eine Integration in den Unterricht der inländischen Schule erfolgt (Mitschreiben von Klassenarbeiten, Benotung, etc.).

2. Versicherungsfälle

In welchen Fällen schützt die gesetzliche Unfallversicherung?

Versichert sind Schulunfälle (Arbeitsunfälle) und Berufskrankheiten.

Schulunfälle sind Unfälle, die versicherte Schülerinnen und Schüler infolge der Ausübung einer versicherten Tätigkeit

innerhalb und außerhalb der Schule erleiden. Zu den Schulunfällen zählen nicht nur die von Schülerinnen und Schülern bei der eigentlichen Lerntätigkeit in der Schule erlittenen Unfälle, sondern auch Wegeunfälle. Dies sind Unfälle, die Versicherte auf dem direkten Weg zur oder von der Schule erleiden.

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die sich Versicherte durch ihre versicherte Tätigkeit zuziehen und die in der Berufskrankheiten-Verordnung verzeichnet sind. Bei Schülerinnen und Schülern kommen Berufskrankheiten so gut wie nie vor.

3. Unfallverhütung und Erste Hilfe

Die Unfallkassen sind auch für die Unfallverhütung in den Schulen und auf den Schulwegen zuständig. Dafür stehen sie den Schulen mit Rat und Tat zur Seite. So unterstützen sie viele Aktivitäten, um die Unfallzahlen zu senken.

Ein Blick auf die Internetseite der zuständigen Unfallkasse lohnt sich: dort finden sich gerade für Lehrkräfte interessantes Unterrichtsmaterial und Hinweise auf Seminare zu Themen wie beispielsweise Verkehrserziehung und Gewaltprävention in der Schule (Internetadressen siehe Serviceteil).

Bei der Verhütung von Unfällen auf dem Schulweg arbeiten die Unfallkassen und ihr Spitzenverband „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.“ unter anderem mit der Deutschen Verkehrswacht (DVW) sowie dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR) zusammen. Gemeinsam verfolgen sie das Ziel, das Unfallrisiko auf Schulwegen zu verringern. Insbesondere zu Schuljahresbeginn bieten viele Institutionen Aktionstage an, an denen Kinder und Jugendliche ihre eigene Sicherheit testen können und auf Gefahren aufmerksam gemacht werden.

Informationen rund um dieses Thema finden Sie auf der Internetseite der jeweiligen Unfallkasse (siehe Serviceteil) sowie unter

www.dguv.de/inhalt/praevention/index.jsp

www.verkehrswacht-medien-service.de/links_verkehrswacht.html

www.dvr.de.

Wer ist für die Unfallverhütung in der Schule verantwortlich?

Es wird zwischen dem äußeren und inneren Schulbereich unterschieden. Der Sachkostenträger der Schule (Kommune) ist für die Sicherheit im äußeren Schulbereich (Schulgebäude, -anlage und -einrichtungen) verantwortlich. Dies wird durch das Sozialgesetzbuch VII, die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“ geregelt. Für den inneren Schulbereich (Organisation, Unterweisung) trägt die Schulleitung die Verantwortung für die Unfallverhütung. Sie muss die bestehenden Gefährdungen ermitteln (Gefährdungsbeurteilung), die notwendigen Schutzmaßnahmen treffen und deren Umsetzung sicherstellen. Die Lehrkräfte sind z. B. regelmäßig dazu anzuhalten, ihre Schülerinnen und Schüler zu sicherheitsbewusstem Denken und Handeln zu erziehen. Außerdem sind Mängel der Schulanlage und -einrichtungen der Kommune anzuzeigen.

Welche Maßnahmen sind von der Schule für eine wirksame Erste Hilfe bei Unfällen zu treffen?

Die Schule muss im Sanitätsraum und in den Bereichen mit einer erhöhten Gefährdung (z. B. Sporthalle, Werkräume, Pausenräume) Erste-Hilfe-Material in ausreichender Menge in einem Verbandskasten vorrätig haben. Außerdem sollten möglichst alle Lehrkräfte in Erster Hilfe ausgebildet sein und sich regelmäßig fortbilden.

Krankenwagen oder Taxi – welcher Krankentransport wird bei einem Schulunfall von der Unfallkasse bezahlt?

Hierbei kommt es immer auf den Einzelfall an. Der Ersthelfer an der Unfallstelle sollte nach bestem Wissen aufgrund der Umstände am Unfallort das geeignete Transportmittel anfordern. Ein schneller und fachgerechter Transport der Schülerin oder des Schülers zum Arzt bzw. ins Krankenhaus kann entscheidend für den Erfolg der Heilbehandlung sein.

Bei leichten Verletzungen ist der Transport zu Fuß, mit dem Privat-PKW, öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Taxi angezeigt. Es sollte immer eine Begleitperson dabei sein (Lehrkraft, Mitschüler, Hausmeister). Bei schweren Verletzungen sollte das verletzte Kind mit dem Rettungswagen transportiert werden. In Zweifelsfällen sollte immer der Rettungsdienst gerufen werden.

Wichtig:

Kein Ersthelfer wird für eine möglicherweise unangemessene Wahl eines Transportmittels zur Rechenschaft gezogen!

4. Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung bietet ein breites Spektrum an Leistungen zur Verhütung, Behebung und Entschädigung von versicherten Personenschäden:

- Heilbehandlung und Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation
 - ärztliche/zahnärztliche Behandlung,
 - Aufenthalt in einem Krankenhaus,
 - Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln,
 - Fahr- und Transportkosten,
- Leistungen zur beruflichen Teilhabe wie z. B. Umschulung oder Finanzierung einer anderen Ausbildung,
- Leistungen der sozialen Teilhabe und ergänzende Leistungen wie beispielsweise Umbaumaßnahmen im Wohnumfeld oder ein behinderungsgerechter Umbau eines PKW,
- Zahlung einer Verletztenrente bei dauerhaften Gesundheitsschädigungen.

Leistungen zur Teilhabe bei Schülerinnen und Schülern, die den Schulbesuch wegen eines Schulunfalls längere Zeit unterbrechen müssen, werden auch als schulische Hilfen bezeichnet. Ein Anspruch setzt voraus, dass wegen der Unfallfolgen ein erheblicher Leistungsrückstand droht oder bereits eingetreten ist, der die Versetzung oder den bevorstehenden Schulabschluss ernsthaft gefährdet. Dies ist in der Regel bei einem Unterrichtsversäumnis von mehr als vier bis sechs Wochen der Fall.

Können versicherte Kinder und Jugendliche nach einem Schulunfall zu jedem Arzt gehen?

Jede Schülerin und jeder Schüler sollte – sofern es sich nicht um eine offensichtlich leichte Verletzung handelt – möglichst sofort nach dem Unfall zu einem Durchgangsarzt gebracht werden. Durchgangsarzte sind von den Unfallversicherungsträgern bestellte Fachärzte für Chirurgie, Unfallchirurgie oder Orthopädie mit besonderen unfallmedizinischen Kenntnissen

und Erfahrungen. Jeder Arzt ist verpflichtet, einen Patienten unverzüglich einem Durchgangsarzt vorzustellen, wenn die Behandlungsbedürftigkeit voraussichtlich mehr als eine Woche beträgt oder über den Unfalltag hinaus zur Arbeitsunfähigkeit führt (z. B. bei Berufsschülern). Durch diese Vorgehensweise ist eine rasche Einleitung wirksamer Behandlungsmaßnahmen und eine Überwachung des Heilverfahrens durch den Unfallversicherungsträger sichergestellt.

Auskunft über die jeweils ortsansässigen Durchgangsärzte kann entweder die Schule oder die zuständige Unfallkasse (Kontakt siehe Serviceteil) geben.

Erhalten Eltern Lohnersatz, wenn sie wegen eines Schulunfalls ihr Kind zu Hause betreuen müssen?

Ja. Ein Elternteil hat Anspruch auf Kinderpflege-Verletztengeld, wenn er zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege seines verletzten Kindes seiner Erwerbstätigkeit nicht nachgehen kann und dadurch Verdienstaufschlag hat. Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- das Kind hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet oder
- das Kind hat eine Behinderung und ist auf Hilfe angewiesen und
- eine andere im Haushalt lebende Person kann das Kind nicht betreuen.

Kinderpflege-Verletztengeld wird – genau wie in der Krankenversicherung – im Kalenderjahr längstens für zehn Arbeitstage (je Elternteil) gezahlt. Bei einem alleinerziehenden Elternteil besteht der Anspruch längstens für 20 Arbeitstage. Das Kinderpflege-Verletztengeld beträgt grundsätzlich 80 Prozent des regelmäßig erzielten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens und wird für Arbeitstage gezahlt.

Was tun, wenn Schülerinnen und Schüler wegen ihrer Verletzung die Schule nicht auf übliche Weise (zu Fuß, mit dem Fahrrad oder öffentlichen Verkehrsmitteln) erreichen können?

Um eine frühzeitige Wiederaufnahme des Unterrichts zu ermöglichen, wird der Transport der verletzten Schülerin oder des verletzten Schülers durch die zuständige Unfallkasse sichergestellt. Folgende Voraussetzungen müssen für eine Übernahme der so genannten Schulfahrten vorliegen:

- Verletzung eines oder beider Beine,
- Voraussichtliche Unterbrechung des Unterrichts von vier bis sechs Wochen,
- Bescheinigung des Arztes über Notwendigkeit und Dauer der Schulfahrten,
- Bestätigung der Schule über die Anzahl der tatsächlich gefahrenen Tage.

Taxikosten werden nur in begründeten Ausnahmefällen übernommen. Ansonsten erstattet die Unfallkasse für die Beförderung mit dem privaten PKW eine Entfernungspauschale von derzeit 20 Cent je Kilometer.

Welche Unterstützung gibt es, wenn eine Schülerin oder ein Schüler nach einem Schulunfall länger krank ist und viel Unterricht verpasst?

Wenn wegen der Unfallfolgen ein wesentlicher Lernrückstand droht oder bereits eingetreten ist, haben verletzte Schülerinnen oder Schüler Anspruch auf Förderunterricht. In der Regel stellt die Unfallkasse selbst fest, ob Bedarf an Förderunterricht besteht. Allerdings kann dieser auch von der Schule, den Eltern, der Schülerin oder dem Schüler sowie Ärzten beantragt werden. Eine wichtige Rolle spielt die Aussage der Lehrkräfte über die Notwendigkeit der individuellen Förderung. Der Förderunterricht soll möglichst zeitnah den versäumten Unterricht aufarbeiten. Dies geschieht meist in Form von Einzelunterricht. Die Stunden können sowohl im Krankenhaus als auch zu Hause stattfinden. Der Unterricht wird von Lehrkräften oder sonstigem geeigneten Personal durchgeführt.

Können auch Schülerinnen und Schüler eine Rente erhalten?

Versicherte erhalten eine Rente, wenn ihre Erwerbsfähigkeit über die 26. Woche nach dem Arbeitsunfall hinaus um mindestens 20 Prozent gemindert ist. Obwohl Kinder und Jugendliche in der Regel (noch) nicht erwerbstätig sind, sind sie bei der Bewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit aufgrund der verbliebenen Unfallfolgen so zu stellen, als ob sie zur Zeit des Unfalls bereits dem Arbeitsmarkt zur Verfügung gestanden hätten. Bei der Beurteilung der Unfallfolgen ist daher davon auszugehen, wie sich die erlittene Verletzung bei einem Erwachsenen auf dem Arbeitsmarkt auswirken würde.

Die Höhe der Rente richtet sich nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit und dem Jahresarbeitsverdienst. Bei vollständigem Verlust der Erwerbsfähigkeit wird die Vollrente gezahlt; sie beträgt zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes, bei teil-

weiser Minderung der Erwerbsfähigkeit den entsprechenden Teilbetrag. Für Kinder und Jugendliche gilt der sogenannte Mindest-Jahresarbeitsverdienst. Er beträgt bis zum 6. Lebensjahr 25, ab dem 6. Lebensjahr 33 1/3, ab dem 15. Lebensjahr 40 und ab dem 18. Lebensjahr 60 Prozent der Bezugsgröße (jährliches Durchschnittsentgelt aller in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Arbeitnehmer). Der zunächst nach der Bezugsgröße festgestellte Jahresarbeitsverdienst wird nach Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung mit dem dann tatsächlich erzielten Jahresarbeitsverdienst verglichen und die Rente gegebenenfalls neu berechnet.

5. Haftung - Sachschäden

Personenschäden von Schülerinnen und Schülern – wann muss man haften?

Schulträger, Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler oder sonst in der Schule tätige Personen (Schulsekretärin, Hausmeister, freiwillige Helfer, Begleitpersonen bei schulischen Veranstaltungen) sind grundsätzlich von der zivilrechtlichen Haftung freigestellt.

Dieses sogenannte Haftungsprivileg schließt Ansprüche der Schülerinnen und Schüler insbesondere gegenüber der Lehrkraft sowie untereinander aus. Ausgeschlossen wird damit z. B. der Anspruch auf Schmerzensgeld gegen eine Lehrkraft, die ihre Aufsichtspflicht verletzt hat.

Von der Haftungsfreistellung bestehen zwei Ausnahmen:

- Der Unfall ereignet sich auf dem Weg zur Schule bzw. auf dem Weg von der Schule nach Hause;
- Der Schädiger hat den Unfall vorsätzlich herbeigeführt.

Eine Mutter hat freiwillig bei einer schulischen Veranstaltung ihrer Tochter Aufsichtsverantwortung mit übernommen. Ein Schüler in ihrem Aufsichtsbereich erlitt einen Unfall. Kann sie als Mutter jetzt haftbar gemacht werden für diesen Unfall?

Personen, die im Rahmen von schulischen Veranstaltungen Aufsichtspflichten übernommen haben, sind im Falle eines Schülerunfalls ebenfalls von der Haftung freigestellt. Die Mutter kann somit nicht haftbar gemacht werden.

Wie sieht es mit einem Anspruch auf Schmerzensgeld aus, wenn ein Kind im Schulbus verletzt wird?

Erfolgt die Verletzung auf dem Schulweg in einem öffentlichen Verkehrsmittel, ist eine Haftung des Schädigers nicht ausgeschlossen. Es besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Schmerzensgeld. Anders verhält es sich bei einem nicht öffentlichen Schulbus, wie er häufig von Förderschulen betrieben wird. Dann ist die Beförderung der Kinder in den Schulbetrieb eingegliedert: Gegen den Fahrer und die mitfahrenden Schulkinder ist die Haftung ausgeschlossen.

Wann leistet der Unfallversicherungsträger Ersatz für Brillen, die z. B. bei Sportunfällen beschädigt werden?

Die durch einen Sportunfall beschädigte Brille wird ersetzt, wenn sie zum Zeitpunkt der Schädigung auch als Sehhilfe benutzt wurde (und nicht ungenutzt irgendwo lag). Dies gilt ebenso für andere Hilfsmittel wie z. B. Hörgeräte oder Prothesen.

Wer kommt für Sachbeschädigungen an Fahrrädern auf, die auf dem Schulhof abgestellt wurden?

Da kein Personenschaden vorliegt, tritt dafür nicht die Schüler-Unfallversicherung ein. Die Geschädigten müssen sich ggf. an den Schädiger halten.

6. Allgemeines zur Unfallversicherung

Was ist die gesetzliche Unfallversicherung?

Die gesetzliche Unfallversicherung ist ein Zweig der Sozialversicherung und schützt die Versicherten vor den Folgen eines Arbeits- sowie Schulunfalls oder einer Berufskrankheit. Gesetzliche Grundlage ist das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Auf die Frage des Verschuldens kommt es für die Leistungen der Unfallversicherung nicht an. Die Leistungen werden grundsätzlich unabhängig vom Verschulden gewährt und vom zuständigen Unfallversicherungsträger festgestellt. Die gesetzliche Unfallversicherung gleicht - durch Rehabilitation und Entschädigung - Gesundheitsschäden aus, die Schülerinnen und Schüler selbst erleiden. Nicht versichert sind in der gesetzlichen Unfallversicherung Schäden, die Schülerinnen und Schüler anderen Personen zufügen. Dafür benötigt man eine Haftpflichtversicherung.

Welche Aufgaben hat die gesetzliche Unfallversicherung?

Die gesetzliche Unfallversicherung soll mit allen geeigneten Mitteln

- Arbeits- sowie Schulunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren verhüten,

- nach Eintritt von Versicherungsfällen die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Versicherten wiederherstellen und
- die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen entschädigen.

Wie ist die gesetzliche Unfallversicherung in Deutschland organisiert?

Träger der Unfallversicherung sind die nach Branchen gegliederten gewerblichen Berufsgenossenschaften und die regional gegliederten Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen, Gemeindeunfallversicherungsverbände) sowie die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft. Das sind selbstverwaltete Körperschaften: Die Selbstverwaltung ist zu gleichen Teilen mit Vertretern von Arbeitgebern und Versicherten besetzt.

Wie wird die gesetzliche Unfallversicherung finanziert?

Die gesetzliche Unfallversicherung wird durch die Unternehmer aus der Wirtschaft und die öffentliche Hand finanziert. Für den Bereich der Schulen bedeutet dies, dass die Finanzierung aus Steuermitteln erfolgt. Für Schülerinnen und Schüler ist der Versicherungsschutz beitragsfrei.

Welcher Unfallversicherungsträger ist für Schulen zuständig?

Träger der Schüler-Unfallversicherung ist grundsätzlich der für den Sachkostenträger der Schule örtlich zuständige Unfallversicherungsträger. Das sind überwiegend die gemeindlichen Unfallversicherungsträger. Für private allgemeinbildende und berufsbildende Schulen ist der Unfallversicherungsträger im Landesbereich zuständig. Bis auf Bayern und Niedersachsen haben alle Bundesländer eine gemeinsame Unfallkasse für

Kommune und Land. Eine Auflistung mit allen Adressen findet sich im Serviceteil der Broschüre. Bei Fragen hilft der Spitzenverband – die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.– weiter.

Greift die private Unfallversicherung vor der gesetzlichen Unfallversicherung?

Nein. Die gesetzliche Unfallversicherung leistet bei einem Versicherungsfall unabhängig vom Bestehen einer privaten Unfallversicherung.

Worin unterscheiden sich die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Vergleich zur Krankenkasse und einer privaten Unfallversicherung?

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist umfassender als der Versicherungsschutz in der Krankenversicherung oder auch in der privaten Unfallversicherung. Die Unfallversicherungsträger erbringen alle Leistungen aus einer Hand und zwar mit allen geeigneten Mitteln. Neben der Heilbehandlung und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie am Leben in der Gemeinschaft sind auch Rentenzahlungen bei nachhaltiger Beeinträchtigung als Dauerleistung möglich. Leistungen einer privaten Unfallversicherung erstrecken sich dagegen in aller Regel allein auf Geldleistungen. Auch sind diese dort meist auf einen einmaligen Zahlungsbetrag begrenzt. In der gesetzlichen Unfallversicherung entfällt die in der Krankenversicherung bestehende Eigenbeteiligung der Versicherten in Form von Zuzahlungen.

III. Serviceteil **(Ansprechpartner und Adressen)**

An wen kann ich mich wenden?

Konkrete Fragen im Einzelfall zu Versicherungsschutz und Leistungsansprüchen beantwortet der für die Schule zuständige Unfallversicherungsträger.

Adressen

Für die gesetzliche Unfallversicherung von Schülerinnen und Schüler sind folgende Unfallversicherungsträger zuständig:

In Baden-Württemberg

Unfallkasse Baden-Württemberg
Augsburger Straße 700, 70329 Stuttgart
Tel.: 0711 9321-0, Fax: 0711 9321-500
E-Mail: info@ukbw.de
Internet: www.ukbw.de

In Bayern

Kommunale Unfallversicherung Bayern
Ungererstraße 71, 80805 München
Tel.: 089 360 93-0, Fax: 089 360 93-135
E-Mail: post@kuvb.de
Internet: www.kuvb.de

Bayerische Landesunfallkasse
Ungererstraße 71, 80805 München
Tel.: 089 36093-0, Fax: 089 36093-135
E-Mail: post@bayerluk.de
Internet: www.kuvb.de

In Berlin

Unfallkasse Berlin
Culemeyerstraße 2, 12277 Berlin-Marienfelde
Tel.: 030 7624-0, Fax: 030 7624-1109
E-Mail: unfallkasse@unfallkasse-berlin.de
Internet: www.unfallkasse-berlin.de

In Brandenburg

Unfallkasse Brandenburg
Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 5216-0, Fax: 0335 5216-222
E-Mail: info@ukbb.de
Internet: www.ukbb.de

In Bremen

Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen
Konsul-Smidt-Straße 76, 28217 Bremen
Tel.: 0421 35012-0, Fax: 0421 35012-14
E-Mail: office@unfallkasse.bremen.de
Internet: www.unfallkasse.bremen.de

In Hamburg

Unfallkasse Nord
Standort Hamburg
Spohrstraße 2, 22083 Hamburg
Tel.: 040 27153-0, Fax: 040 27153-1000
E-Mail: ukn@uk-nord.de
Internet: www.uk-nord.de

In Hessen

Unfallkasse Hessen

Leonardo-da-Vinci-Allee 20, 60486 Frankfurt am Main

Tel.: 069 29972-440, Fax: 069 29972-133

E-Mail: ukh@ukh.de

Internet: www.unfallkasse-hessen.de

In Mecklenburg-Vorpommern

Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern

Wismarsche Straße 199, 19053 Schwerin

Tel.: 0385 5181-0, Fax: 0385 5181-111

E-Mail: postfach@uk-mv.de

Internet: www.uk-mv.de

In Niedersachsen

Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband

Berliner Platz 1c, 38102 Braunschweig,

Tel.: 0531 27374-0, Fax: 0531 27374-40

E-Mail: info@bs-guv.de

Internet: www.guv-braunschweig.de

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover

Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover

Tel.: 0511 8707-0, Fax: 0511 8707-188

E-Mail: info@guvh.de

Internet: www.guvh.de

Landesunfallkasse Niedersachsen

Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover

Tel.: 0511 87 07-0, Fax 0511 8707-188

Email: info@lukn.de

Internet: www.lukn.de

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg
Gartenstraße 9, 26122 Oldenburg
Tel.: 0441 779090, Fax: 0441 779095-0
E-Mail: info@guv-oldenburg.de
Internet: www.guv-oldenburg.de

In Nordrhein-Westfalen

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
Sankt Franziskus-Straße 146, 40470 Düsseldorf
Tel.: 0211 9024-0, Fax: 0211 9024-355
E-Mail: info@unfallkasse-nrw.de
Internet: www.unfallkasse-nrw.de

In Rheinland-Pfalz

Unfallkasse Rheinland-Pfalz
Orensteinstraße 10, 56626 Andernach
Tel.: 02632 960-0, Fax: 02632 960-1000
E-Mail: info@ukrlp.de
Internet: www.ukrlp.de

Im Saarland

Unfallkasse Saarland
Beethovenstraße 41, 66125 Saarbrücken
Tel.: 06897 9733-0, Fax: 06897 9733-37
E-Mail: poststelle@uks.de
Internet: www.uks.de

In Sachsen

Unfallkasse Sachsen
Rosa-Luxemburg-Straße 17a, 01662 Meißen
Tel.: 03521 724-0, Fax: 03521 724-222
E-Mail: sekretariat@unfallkassesachsen.com
Internet: www.unfallkassesachsen.de

In Sachsen-Anhalt

Unfallkasse Sachsen-Anhalt
Käserstraße 31, 39261 Zerbst
Tel.: 03923 751-0, Fax: 03923 751-333
E-Mail: info@ukst.de
Internet: www.ukst.de

In Schleswig-Holstein

Unfallkasse Nord
Standort Kiel
Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel
Tel.: 0431 6407-0, Fax: 0431 6407-250
E-Mail: ukn@uk-nord.de
Internet: www.uk-nord.de

In Thüringen

Unfallkasse Thüringen
Humboldtstraße 111, 99867 Gotha
Tel.: 03621 777-0, Fax: 03621 777-111
E-Mail: info@ukt.de
Internet: www.ukt.de

**Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und
der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand:**

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Mittelstraße 51, 10117 Berlin-Mitte
Tel.: 030 288763800, Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Hinweise für Eltern, die sich in der Schule engagieren:

Eltern, die in der Schule ihrer Kinder ehrenamtlich tätig werden, können ebenfalls unfallversichert sein. Typische Tätigkeiten:

- Gewählte Elternvertreter sind bei der Teilnahme an Sitzungen und Konferenzen des Elternbeirates sowie auf den damit verbundenen Wegen versichert.
- Eltern, die als Aufsichtspersonen an Ausflügen oder Klassenfahrten im Auftrag der Schule teilnehmen, sind versichert. Dies gilt auch dann, wenn sie mit ihrem eigenen PKW die Kinder und Jugendlichen – allerdings nicht nur ihre eigenen Kinder – zum oder vom Veranstaltungsort fahren.
- Schulweghelfer (Elternlotsen) und Schulbusbegleiter, die im Auftrag des Schulträgers tätig werden, sind unfallversichert. Selbstverständlich stehen auch Schülerinnen und Schüler, die als Schülerlotsen eingesetzt werden, unter Versicherungsschutz.
- Bei Schulfesten ist die Mithilfe bei Organisation und Durchführung grundsätzlich versichert. Hier ist die Schule Veranstalter des Festes, die einzelnen Eltern werden in der Regel „wie Beschäftigte“ für die Schule tätig. Gleiches gilt für die Mithilfe bei Renovierungs- und Sanierungsarbeiten an Gebäuden, Klassenzimmern etc. Hier ist die Schule „Bauherr“ der Maßnahme. Auch die Mithilfe der Schülerinnen und Schüler ist versichert, wenn es sich um eine Schulveranstaltung handelt – etwa Verschönerungsmaßnahmen im Rahmen einer Projektwoche.

Weitere Informationen zum Ehrenamt finden Sie in der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Broschüre „Zu Ihrer Sicherheit – Unfallversichert im freiwilligen Engagement“ (Bestellnummer A 329), www.bmas.de „Publikationen“

*Bürgertelefon zum Thema
Unfallversicherung/Ehrenamt*

**Montag bis Donnerstag von 8 bis 20 Uhr
Sie fragen – wir antworten**

030 221 911 002

Bürgertelefon

Montag bis Donnerstag von 8 bis 20 Uhr
Sie fragen – wir antworten

Rente: **030 221 911 001**

Unfallversicherung/Ehrenamt: **030 221 911 002**

Arbeitsmarktpolitik und -förderung: **030 221 911 003**

Arbeitsrecht: **030 221 911 004**

Teilzeit, Altersteilzeit, Minijobs: **030 221 911 005**

Infos für behinderte Menschen: **030 221 911 006**

Europäischer Sozialfonds/Soziales Europa: **030 221 911 007**

Mitarbeiterkapitalbeteiligung: **030 221 911 008**

Informationen zum Bildungspaket: **030 221 911 009**

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de

Gebärdentelefon:

gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de

Impressum

Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Referat Information, Publikation, Redaktion
53107 Bonn



Stand: Januar 2014

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A 402
 Telefon: 030 18 272 272 1
 Telefax: 030 18 10 272 272 1
 Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung
 Postfach 48 10 09
 18132 Rostock
 E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
 Internet: <http://www.bmas.de>

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de
 Schreibtelefon: 030 221 911 016
 Fax: 030 221 911 017
 Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de

Satz/Layout: Grafischer Bereich des BMAS, Bonn
 Titelbild: ©istockphoto.com (Christopher Futcher)
 Druck: Chudeck Druck Service, Bornheim

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.